

Bevölkerungs- und Sozialpolitik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Annuaire suisse de science politique = Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft**

Band (Jahr): **6 (1966)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Auslandsgeldern zu langfristiger Anlage im Wohnungsbau, Gewährung von Steuerergünstigungen für die vorgesehenen eidg. Wohnbauanleihen; solche Begehren widersprachen aber der am 28. Februar vom Volk sanktionierten Konjunkturdämpfungspolitik¹. Auf der andern Seite wurde gerade vor einer inflationsfördernden Wirkung der Wohnbausubventionierungsaktion des Bundes gewarnt und zugleich die Frage aufgeworfen, ob der 1963 von der Eidg. Wohnbaukommission für die Periode bis 1970 auf rund 50 000 Neuwohnungen pro Jahr geschätzte Bedarf nicht zu hoch veranschlagt sei, wobei namentlich auf neue Berechnungen der Nationalbank hingewiesen wurde². Entgegen einer Ankündigung Bundesrat Bonvins zu Beginn des Jahres³ unterblieb die Aufnahme einer Wohnbauanleihe durch den Bund. Dafür sanktionierte der Bundesrat gegen Jahresende einen Beschluss der Nationalbank, den Hypothekenmarkt im Jahr 1966 durch Erhöhung der Zuwachsrate für Hypothekaranlagen von 120 auf 132 % zu speisen⁴, und das EVD forderte die Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen auf, ihre Kapitalien vermehrt dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen⁵.

Die Fernhaltung von Auslandsgeldern durch den Kreditbeschluss wirkte sich namentlich im Grenzkanton Genf erschwerend auf die Wohnbaufinanzierung aus. Der Bundesrat lehnte jedoch am 2. Februar ein genferisches Begehren nach einer regionalen Freigabe von Auslandskapital ab und verwies den Kanton auf Darlehen im Rahmen der eidgenössischen Wohnbauförderung⁶. Die öffentliche Misstimmung über die Verhältnisse in Genf äusserte sich u.a. in der Bildung eines Aktionskomitees für eine Initiative zur Aufstellung eines eidgenössischen Rechts auf Wohnung⁷.

Bevölkerungs- und Sozialpolitik

Die Dynamik der wirtschaftlichen Konjunktur und die Versuche, sie in geregeltere Bahnen zu lenken, waren weithin bestimmend für das bevölkerungs- und sozialpolitische Geschehen. Dies zeigte sich vor allem in den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und hier wiederum in erster Linie im zurzeit bedeutsamsten Problem der Bevölkerungs- und Sozialpolitik: in der Frage der *ausländischen Arbeitskräfte* und der durch sie bedingten Gefahr einer Überfremdung⁸.

¹ Vgl. Postulate Raissig (rad., ZH) und Hackhofer (k.-chr., ZH) im Nationalrat (NZZ, 2469, 9. 6. 65) sowie Vorschläge der aus Vertretern der Bauwirtschaft gebildeten Schweizerischen Zentralstelle für die Förderung des Wohnungsbaus (NZ, 414, 8. 9. 65; *Vat.*, 281, 3. 12. 65). Eine Lockerung der Absperrung des Kapitalmarkts und den gezielten Einsatz zusätzlicher Mittel für den Wohnbau verlangte auch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (NZZ, 2771, 28. 6. 65). Zum Zusammenhang mit der Konjunkturpolitik vgl. oben S. 157.

² *Wohnungsmarkt und Wohnungsmarktpolitik*, Bericht der Eidg. Wohnbaukommission (Sonderheft 72 der *Volkswirtschaft*), Bern 1963, S. 33; NZZ, 3821, 16. 9. 65; *Bund*, 418, 1. 10. 65. Zur Schätzung der Nationalbank, die kurz vor der Landeskonferenz zur Förderung des Wohnungsbaus bekannt wurde und die einen Jahresbedarf von 35-40 000 Neuwohnungen ergab, vgl. NZ, 557, 1. 12. 65. Im Mai 1966 wurde ein Expertenbericht Prof. H. Würglers veröffentlicht, der für 1966-1970 einen Jahresbedarf von 42 000 Neuwohnungen annahm (*Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge*, Jg. 22/1966, S. 7).

³ NZZ, 559, 11. 2. 65.

⁴ NZZ, 5568, 28. 12. 65; AS, 1966, S. 6 ff.

⁵ NZZ, 5525, 23. 12. 65.

⁶ ASW, 1965, S. 35; NZZ, 559, 11. 2. 65, u. 648, 17. 2. 65.

⁷ TdG, 85, 10./11. 4. 65.

⁸ « Überfremdung » wird hier nicht als quantitativ fassbarer Begriff, sondern als Tendenz verstanden. Vgl. auch die Analyse von J. Ryniker in TdG, 41, 18. 2. 65.

Die Entwicklung des Problems der ausländischen Arbeitskräfte bis Ende 1964 darf im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden ¹. Es sei nur stichwortartig der Stand der Dinge zu Beginn des uns interessierenden Jahres festgehalten: Verlangsamte Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte infolge erster Plafonierungsmassnahmen, wobei immerhin im August 1964 die Rekordzahl 720 901 festgestellt wurde; Aufgabe des Rotationsprinzips zugunsten einer Assimilationspolitik auf Grund des im Herbst 1964 veröffentlichten Berichts einer 1961 vom EVD eingesetzten Studienkommission; Unterzeichnung eines Einwanderungsabkommens mit Italien, das den Familiennachzug bei Nachweis einer angemessenen Wohnung schon nach 18 Monaten Aufenthalt gestattet, am 10. August 1964; grosse Erregung namentlich in der deutschschweizerischen Bevölkerung über dieses Abkommen; Zustimmung des Ständerates zum Abkommen im Dezember 1964, aber Vertagung der Behandlung durch die Nationalratskommission unter Einforderung eines zusätzlichen Berichts.

Der tatsächliche Grad der Überfremdung kommt freilich in der Zahl der von der Fremdenpolizei kontrollierten ausländischen Arbeitskräfte noch nicht voll zum Ausdruck. Amtliche Erhebungen ergaben für das Jahr 1965 folgende Entwicklung in den verschiedenen Kategorien der in der Schweiz wohnenden Ausländer :

	1964	1965
Aufenthalter (ohne Saisonarbeiter, Dezember)	605 908	608 382
Niedergelassene (Dezember)	187 443	201 861
Internationale und ausländische Beamte (Dezember)	15 000	15 000
	<hr/>	<hr/>
	808 351	825 243
Saisonarbeiter (August)	206 305	184 235
Total ²	<hr/> 1 014 656	<hr/> 1 009 478

Nimmt man eine schweizerische Bevölkerungszahl (einschliesslich der Saisonarbeiter) von rund 5,9 Mio an, so bewegt sich der Prozentsatz der Ausländer um 17 %.

Das plötzliche Bewusstwerden der Überfremdungsgefahr zeitigte verschiedene politische Abwehrreaktionen ³. Schon im Dezember 1964 hatte die Demokratische

¹ Vgl. dazu RUDOLF BRAUN, « Die ausländischen Arbeitskräfte als Streitgegenstand der schweizerischen Politik », in *SJPW*, 5/1965, S. 100-107. Über die konjunkturpolitischen Aspekte des Problems vgl. oben S. 155.

² Die Tabelle setzt sich einerseits aus den Erhebungsergebnissen der Eidg. Fremdenpolizei von Ende Dezember 1964 bzw. 1965 (*Die Volkswirtschaft*, Jg. 39/1966, S. 166), anderseits (für die Saisonarbeiter) aus denjenigen des BIGA von Ende August 1964 bzw. 1965 (*Die Volkswirtschaft* Jg. 38/1965, S. 536 f.) zusammen. Um den maximalen Ausländerbeständen (ohne Touristen) möglichst nahe zu kommen, wurden für die Saisonarbeiter die Augusterhebungen den Februarerhebungen vorgezogen. Die Grenzgänger sind nicht berücksichtigt. Die Zunahme der Aufenthalter und Niedergelassenen während des Jahres 1965 trotz dem Abbau der kontrollpflichtigen Arbeitskräfte ist namentlich der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (22 829) sowie dem Geburtenüberschuss (rund 25 000) zuzuschreiben (*Die Volkswirtschaft*, Jg. 39/1966, S. 164 ff.).

³ Ein besonderes Überfremdungsproblem war im Zusammenhang mit der Anwesenheit von weitgehend steuerfreien internationalen Beamten mit hohen Gehältern in Genf entstanden. Das kam im Referendumskampf gegen die FIPOI-Vorlage zum Ausdruck, den ein Comité de Vigilance (vgl. oben S. 147 f.) im Frühjahr gegen einen von allen Parteien unterstützten Grossratsbeschluss, den Kanton gemeinsam mit dem Bund an einer Stiftung für die Errichtung von Gebäuden von internationalen Organisationen zu beteiligen, führte und dem fremdenfeindliche Züge nicht fehlten. Am 4. 4. 1965 wurde jedoch die FIPOI-Vorlage mit 31 813: 25 804 Stimmen angenommen (*TdG*, 65, 18. 3. 65, 73, 27./28. 3. 65, 77, 1. 4. 65, u. 80, 5. 4. 65; *NZZ*, 1388. 2. 4. 65, u. 1718, 23. 4. 65).

Partei des Kantons Zürich die Lancierung einer eidgenössischen Verfassungsinitiative beschlossen, die den Bestand an ausländischen Niedergelassenen und Aufenthaltlichen durch fortgesetzte jährliche Reduktionen auf 10 % der Wohnbevölkerung senken wollte¹. Im Januar 1965 kündigte eine « Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat » mit Sitz in Winterthur gar eine eidgenössische Initiative zur Totalrevision der Bundesverfassung (zwecks sofortiger Neuwahl der Bundesversammlung) mit Beschränkung der Ausländerzahl auf 3 % der schweizerischen Bevölkerung an². Nachdem bereits verschiedene Arbeitnehmerverbände einen Abbau der ausländischen Arbeitskräfte gefordert und dabei die vom Schweizerischen Gewerbeverband und andern Arbeitgeberkreisen angeregte Arbeitszeitverlängerung zurückgewiesen hatten, beantragten die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Bundesrat im Januar in parallelen Eingaben eine gesetzliche Beschränkung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer auf 500 000, wobei sie jährliche Abbauraten von mehr als 50 000 Personen in Vorschlag brachten³; dieses Programm wurde Anfang Februar vom Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen und vom Vorort unter Betonung seiner Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie auf die Lohn-, Preis- und Exportsituation zurückgewiesen⁴.

Der Bundesrat entsprach dem Drängen nach einer Rückbildung des Ausländerbestandes durch provisorische Einführung der sog. Doppelpfaffonierung, die nicht nur wie bisher den Gesamtpersonalbestand der Betriebe begrenzte, sondern zusätzlich eine Senkung des Ausländerbestandes pro Betrieb (um 5 % bis Ende Juni) vorschrieb; eine weitere fünfprozentige Reduktion wurde für die Zeit bis Ende Juni 1966 in Aussicht genommen, die Fixierung eines Höchstbestandes mit Rücksicht auf die Erhaltung der Wachstumsmöglichkeiten der Wirtschaft jedoch abgelehnt. Ausserdem wurden die Einreisebestimmungen für ausländische Arbeitskräfte verschärft; die Einreise zum Stellenantritt wurde davon abhängig gemacht, dass eine Aufenthaltsbewilligung bereits zugesichert ist.⁵

Diese Verfügungen, die von den Sozialpartnern gebilligt, von verschiedenen Kantonen (Gebirgskantone, wenig industrialisierte Kantone, Grossstadtkantone, Grenzkantone) aber wegen ihres undifferenzierten Charakters beanstandet worden waren⁶, brachten eine Entspannung der bevölkerungspolitischen Situation. Der Nationalrat genehmigte am 17. März das Einwanderungsabkommen mit Italien mit 117: 26 Stimmen, nachdem in einer zweitägigen Grossdebatte alle Einwände

¹ *ASW*, 1965, S. 22.

² *NZZ*, 119, 12. 1. 65.

³ *BTw*, 16, 21. 1. 65; *NZZ*, 270, 22. 1. 65; *ASW*, 1965, S. 21 ff. Der Bericht der vom EVD eingesetzten Studienkommission hatte einen Bestand von einer halben Million kontrollpflichtiger und niedergelassener ausländischer Arbeitskräfte für ein befriedigendes Wachstum der Volkswirtschaft bis 1970 als ausreichend erklärt (*Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte*, Bericht der Studienkommission für das Problem der ausländischen Arbeitskräfte, Bern, 1964, S. 111).

⁴ *NZZ*, 438, 3. 2. 65. Die Stellungnahme enthielt auch die Bemerkung, dass ein massiver Lohnauftrieb den gewerkschaftlich-sozialistischen Kreisen nicht unerwünscht sein dürfte.

⁵ *AS*, 1965, S. 58 u. 119 ff.; vgl. dazu den vom Bundesrat auf Ersuchen der Nationalratskommission erstatteten Bericht vom 9. 2. 1965 (*BBl*, 1965, I, S. 331 ff.). Die Beibehaltung der Pfaffonierung des Gesamtpersonalbestandes neben der Beschränkung des Ausländerbestandes sollte die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit den Lohnauftrieb dämpfen. Die neue Regelung reduzierte auch die Ausnahmebewilligungen unter Übertragung an Bundesorgane und erschwerte den Stellenwechsel für ausländische Aufenthaltliche. Für das Baugewerbe wurde eine Pauschalpfaffonierung der Saisonarbeiter verfügt.

⁶ *BBl*, 1965, I, S. 340 u. 346 f.; *Bund*, 88, 28. 2. 65. Die Gebirgskantone machten namentlich die Bedürfnisse der Hotellerie, wenig industrialisierte Kantone ihren Nachholbedarf, Grossstadtkantone ihre grossen Bauaufgaben und Grenzkantone den Sonderfall der Grenzgänger geltend.

gegen die Erleichterung des Familiennachzugs (kulturelle Überfremdung, Überbeanspruchung des Wohnungsmarkts, der Spitäler und der Schulen), aber auch Forderungen nach einer Behebung nachteiliger Auswirkungen (Wohnungsbau, Kündigungsschutz, Arbeitszeitverlängerung) sowie nach Erleichterungen für die durch den Ausländerabbau besonders betroffenen Gegenden, Dienste und Wirtschaftszweige (Spitalwesen, Gastgewerbe, Landwirtschaft, Textilindustrie) erhoben worden waren¹. Die Möglichkeit einer Verdrängung schweizerischer Mieter durch ausländische Arbeitnehmer des Hauseigentümers wurde dadurch auszuschalten versucht, dass das im Einwanderungsabkommen als Bedingung für den Familiennachzug genannte Vorhandensein einer angemessenen Wohnung im Sinne eines Kündigungsschutzes für Schweizer interpretiert wurde². Die Verschärfung der Einreisebestimmungen, die bereits am 15. Februar in Kraft gesetzt wurde, führte allerdings zu teilweise drastischen Massnahmen der Eidg. Fremdenpolizei gegen einreisende Italiener, die nicht nur bei Regierung und öffentlicher Meinung in Italien, sondern auch in der welschen — weit weniger in der deutschen — Schweiz sowie in der Welpresse auf Kritik stiessen³. Die neuen Einreisebestimmungen bewirkten zudem eine Reaktion in den bis dahin mehr sozial und kulturell tätigen *Colonie libere italiane* in der Schweiz, die im März an ihrem Jahreskongress in Lausanne sowohl an die schweizerischen wie an die italienischen Behörden politische Forderungen richteten; es wurde vermerkt, dass aus Italien nur seitens der extremeren Linksparteien ein Interesse an diesem Kongress bekundet wurde und aus der schweizerischen Arbeiterschaft so gut wie gar keines⁴.

Trotz der vom Bundesrat verfügten Reduktion der ausländischen Arbeitskräfte konnte die Überfremdungsinitiative der Zürcher Demokraten am 30. Juni mit 59 164 Unterschriften, von denen mehr als die Hälfte aus dem Kanton Zürich und rund 95 % aus der deutschen Schweiz stammten, eingereicht werden⁵. Die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Forderung nach einem Abbau der fremden Arbeitskräfte auf 500 000, die der Zentralpräsident des Schweizerischen Metall-

¹ *Sten. Bull. NR*, 1965, S. 194 ff. Die Front ging quer durch die meisten Parteien hindurch; es wurde eine Art « Berner Opposition » festgestellt, die sich um einen Antrag Bienz (BGB, BE) auf Verschiebung bis zum Ablauf der Konjunkturdämpfungsbeschlüsse gruppierte (*Bund*, 118, 18. 3. 65). In der Debatte kamen auch gewisse Befürchtungen hinsichtlich einer Verschiebung des Stärkeverhältnisses zwischen den Konfessionen durch die katholischen Südländer zum Ausdruck. Zur konfessionellen Seite des Ausländerproblems vgl. *Bund*, 76, 19./20. 2. 65.

² Ein Versuch des EVD, die Kündigung zugunsten einer ausländischen Familie unter gewissen Voraussetzungen als zulässig zu erklären, wurde infolge von Kritik aus der Presse zurückgezogen (*BTw*, 84, 10./11. 4. 65; *ASW*, 1965, S. 84 f.). Vgl. auch oben S. 191.

³ *NZZ*, 634, 16. 2. 65, u. 1887, 3. 5. 65; *Bund*, 72, 17. 2. 65; *GdL*, 41, 19. 2. 65, 46, 25. 2. 65, 47, 26. 2. 65, u. 91, 21. 4. 65; *TdG*, 48, 26. 2. 65; *NZ*, 187, 26. 4. 65. Verschärfend wirkte die gleichzeitige Ausweisung einzelner ausländischer Journalisten (*Die Weltwoche*, 1631, 12. 2. 65; *GdL*, 45, 24. 2. 65; *NZ*, 121, 15. 3. 65).

⁴ Die Forderungen betrafen namentlich italienische Schulen und die Einsetzung einer italienischen parlamentarischen Untersuchungskommission (*NZZ*, 851, 2. 3. 65, u. 1187, 22. 3. 65; *GdL*, 66, 20./21. 3. 65; *Tat*, 68, 22. 3. 65). Die *Colonie libere italiane* wurden in den Dreissigerjahren von antifaschistischen Emigranten gegründet; ihre Wandlung zur Interessenorganisation eingewandeter Arbeitskräfte wird durch die Zunahme der Mitgliederzahl von 10 000 im Dezember 1964 auf 14 000 im März 1965 illustriert. Das Postulat der Entsendung einer italienischen parlamentarischen Untersuchungskommission wurde von Bundesrat Wahlen in Beantwortung einer Dringlichen Kleinen Anfrage Grass (rad., GR) im Nationalrat am 24. 6. als mit der schweizerischen Staatsordnung unvereinbar zurückgewiesen (*NZZ*, 2709, 24. 6. 65, u. 2903, 8. 7. 65).

⁵ *BBl*, 1965, II, S. 782 ff. Die extremere Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat begnügte sich mit einer Petition, die aber bloss rund 38 000 Unterschriften erhielt, und schloss sich der Unterschriftensammlung der Zürcher Demokraten an (*GdL*, 84, 10./11. 4. 65; *NZZ*, 5428, 16. 12. 65).

und Uhrenarbeiterverbandes, Wüthrich, in Form einer Motion vorlegte, wurde jedoch am 16. Juni vom Nationalrat mit 108: 47 Stimmen abgelehnt¹.

Die Erhebungen des BIGA von Ende August ergaben erstmals eine rückläufige Tendenz des kontrollpflichtigen Ausländerbestandes, und zwar eine Reduktion um 44 573 (6,2 %) auf 676 328². Diesem Ergebnis gegenüber wurde allerdings der Vorbehalt gemacht, dass von den 44 000 aus der Kontrolle gestrichenen Ausländern ein beträchtlicher Teil die Niederlassungsbewilligung erhalten habe, so dass die eigentliche Reduktion geringer sei³. Nichtsdestoweniger erklärte Bundesrat Schaffner am 12. Oktober im Nationalrat die Aufgabe einer Stabilisierung und Rückführung der Fremdarbeiterbestände als bewältigt⁴.

Aus diesem Ergebnis wurden freilich nicht überall dieselben Schlüsse gezogen. Den Arbeitnehmerverbänden ging es primär um die Verminderung der ausländischen Mitbewerber am Arbeitsplatz und auf dem Wohnungsmarkt; deshalb verlangten sie die Fortsetzung des Abbaus durch Verfügung einer weiteren Tranche von 5 %⁵. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verband diese Forderung mit der Empfehlung, die Plafonierung des Gesamtpersonalbestandes in den Betrieben aufzuheben⁶; die Begründung lautete auf Verhinderung einer strukturellen Erstarrung der Wirtschaft, eine solche Massnahme konnte freilich auch lohnsteigernd wirken. Die Arbeitgeberschaft war an einem möglichst wenig verminderten Ausländerbestand interessiert; in ihr standen jedoch eine expansive und eine strukturerhaltende Tendenz einander gegenüber⁷. Im Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen machte sich die letztere in Form einer Abneigung gegen die Freigabe des inländischen Arbeitsmarkts geltend; der Verband wollte einen weiteren Ausländerabbau nur « in kleinen Schritten » und die Lockerung der Personalplafonierung in den Betrieben nur « sukzessive » zulassen⁸. Der Leitende Ausschuss der Schweizerischen BGB vertrat vollends die Anliegen der durch die Beschränkung der fremden Arbeitskräfte Benachteiligten, wenn er Erleichterungen für Kleinbetriebe sowie für das Bau- und Gastgewerbe postulierte⁹. Demgegenüber befürwortete die NZZ — in erster Linie mit staatspolitischen Argumenten — eine nochmalige Reduktion der ausländischen Arbeitskräfte um mindestens 5 % und gleichzeitig einen behutsamen, aber zielstrebigem Abbau der Personalplafonierung, um der Lenkung des Arbeitsmarkts ihre strukturerhaltende Tendenz zu nehmen; eine gewisse Lohnsteigerung nahm sie in Erwartung einer Produktivitätssteigerung infolge grösserer Beweglichkeit der Arbeitskräfte in Kauf¹⁰.

¹ NZZ, 2586, 16. 6. 65. Die *Tribune de Genève* (139, 17. 6. 65) stellte eine fast einstimmige Ablehnung durch die welschen Ratsmitglieder, einschliesslich der Linksparteien, fest.

² *Die Volkswirtschaft*, Jg. 38/1965, S. 536.

³ *Bund*, 452, 22./23. 10. 65. *Vgl.* dazu oben S. 194 Anm. 2. Es wurde auch festgestellt, dass die Differenz zum Teil durch eine Änderung des Zählsystems bedingt war (*Vat.*, 258, 6. 11. 65).

⁴ *Sten. Bull. NR*, 1965, S. 635.

⁵ So vom Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (*NZZ*, 5053, 26. 11. 65), von der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (*TdG*, 276, 23. 11. 65) und von der Schweizerischen Angestelltenkammer (*NZZ*, 5509, 22. 12. 65).

⁶ In einer Eingabe an den Bundesrat vom 8. 4. hatte der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Schonung der wirtschaftlich weniger entwickelten Gebiete die Bildung von Arbeitsmarktregionen empfohlen, innerhalb derer schrittweise die Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskräfte hergestellt werden sollte (*Gewerkschaftliche Rundschau*, Jg. 57/1965, S. 129 f.).

⁷ *NZZ*, 5461, 18. 12. 65.

⁸ *NZZ*, 4468, 25. 10. 65. Eindeutiger wandte sich der Vorort in seinem *Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1964* gegen eine strukturerhaltende Arbeitsmarktregelung (S. 21).

⁹ *NZZ*, 4652, 4. 11. 65.

¹⁰ *NZZ*, 5461, 18. 12. 65.

Neben dem Bedürfnis nach einer Verminderung der Ausländerzahl trat das Postulat einer Assimilierung der für die Wirtschaft unentbehrlichen Ausländer stark zurück. Die im Bericht der vom EVD eingesetzten Studienkommission angeregten Mittel der erleichterten Einbürgerung oder gar des *ius soli* (automatischer Bürgerrechtserwerb am Geburtsort) wurden vom Zentralvorstand des schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden im Januar als Scheinlösungen abgelehnt¹. Die Notwendigkeit der Assimilierung wurde namentlich in Kreisen junger Arbeitgeber² und christlicher Gewerkschaften³ betont, ferner von der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie⁴ und vom Deutschschweizerischen Sprachverein, der insbesondere auf die sprachliche Eingliederung durch Ausbildung der Kinder in den öffentlichen Schulen sowie durch Sprachkurse für Erwachsene Gewicht legte⁵.

Trotz der Verminderung des Angebots an Arbeitskräften kam es nicht zu einer explosiven Entwicklung der *Löhne*, sondern im Gegenteil zu einer Verlangsamung des Lohnanstiegs⁶. Die Arbeitnehmerverbände gaben sich im allgemeinen mit einem Ausgleich der Teuerung zufrieden⁷; entsprechende Begehren für 1966 wurden von den zuständigen Behörden des Bundes und zahlreicher Kantone und Gemeinden auch dem öffentlichen Personal bewilligt⁸. Zu ernstlicheren Spannungen bot dagegen das Drängen des Betriebspersonals des Bundes nach einer Verkürzung der *Arbeitszeit* Anlass. Das Begehren nach Einführung der 44-Stunden-Woche in den eidgenössischen Regiebetrieben war bereits 1957 formuliert und seine Berechtigung vom Bundesrat nicht grundsätzlich bestritten worden; die Personalverbände beriefen sich auf Zusicherungen, dass die öffentlichen Arbeitnehmer in der Arbeitszeit nicht schlechter gestellt sein sollten als Arbeitnehmer vergleichbarer Wirtschaftszweige und dass vor Ende 1965 über eine neue Arbeitszeitverkürzung auf Neujahr 1966 verhandelt würde. In einer Eingabe an den Bundesrat forderte der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe die baldige Aufnahme solcher Verhandlungen, wobei er auch auf die weitergehenden Arbeitszeitvermindierungen in der Privatwirtschaft und in den Verwaltungsdiensten des Bundes hinwies⁹. Bei einer Besprechung mit dem

¹ *Bund*, 44, 31. 1. 65. Die erleichterte Einbürgerung von in der Schweiz geschulten und beruflich ausgebildeten Kindern von Ausländern empfahl auch O. Schürch, Direktor der Eidg. Polizeiabteilung (*Bund*, 142, 2./3. 4. 65).

² Kongress der Jeune Chambre économique suisse in Genf (*TdG*, 231, 4. 10. 65, u. 232, 5. 10. 65).

³ B. Gruber, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes, bezeichnete bei der Gründung einer Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für die Fremdarbeiter in Luzern die Betreuung der ausländischen Arbeiter die grösste Aufgabe der Schweizer Katholiken seit dem Kulturkampf (*Ostschw.*, 127, 2. 6. 65). *Vgl.* auch *Vat.*, 171, 27. 7. 65.

⁴ *NZZ*, 2779, 29. 6. 65.

⁵ *NZZ*, 1312, 29. 3. 65.

⁶ *BN*, 557, 1./2. 1. 66. Zum Verhältnis von Lohnanstieg und Produktivitätszunahme *vgl.* oben S. 156.

⁷ Realloohnerhöhungen forderten gegen Jahresende unter Kündigung des Landesmantelvertrags die Bauarbeiter (*Bund*, 9, 7. 1. 66; *Ostschw.*, 18, 22. 1. 66).

⁸ Eine Regelung für das Bundespersonal, die für die Jahre 1966-1968 dem Bundesrat die Kompetenz zur Anpassung der Besoldungen an die Teuerung übertrug, wurde im September von beiden Räten genehmigt (*NZZ*, 3923, 22. 9. 65, u. 4063, 1. 10. 65). Aus den Kantonen seien Realloohnerhöhungen in Baselstadt (*NZ*, 219, 14. 5. 65) und Luzern (*NZ*, 295, 30. 6. 65) genannt, ferner Anpassungen der kantonalen Besoldungen in Zürich (*NZZ*, 5111, 29. 11. 65), Bern (*Bund*, 482, 11. 11. 65) und Genf (*TdG*, 294, 16. 12. 65) sowie der städtischen Besoldungen in Zürich (*NZZ*, 5168, 2. 12. 65) und Bern (*Bund*, 484, 12. 11. 65).

⁹ Eingabe vom 30. 3. 1965 (*Der öffentliche Dienst*, 15, 9. 4. 65). *Vgl.* dazu H. Düby, Präsident des Föderativverbandes, in *Der öffentliche Dienst*, 18, 30. 4. 65.

Föderativverband am 29. November schlug dann laut Darstellung des Verbandes Bundesrat Spühler unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gesamtbundesrat den Übergang zur 44-Stunden-Woche auf den Fahrplanwechsel 1967 vor. Über die Verbindlichkeit dieses Vorschlags, der vom Föderativverband am 8. Dezember angenommen wurde, erhob sich später, als der Bundesrat mit Rücksicht auf die angespannte Arbeitsmarktlage einen für das Personal weniger günstigen Beschluss fasste, eine heftige Kontroverse¹. Auf scharfe Ablehnung stiess die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung in privatwirtschaftlichen und bürgerlichen Kreisen, wo die vom Personal geltend gemachte Besserstellung der privaten Arbeitnehmer bestritten und die Belastung des Arbeitsmarkts durch neue Arbeitszeitreduktionen als untragbar bezeichnet wurde². Die Tendenz der Arbeitgeberverbände ging weiterhin nach einer Wiederausdehnung der Arbeitszeit, was in einem vertraulichen, in der Presse aber bekanntgewordenen Zirkular des Vororts und des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen zum Ausdruck kam³.

Ohne unmittelbare Forderungen zu stellen, sprachen sich auch der Kongress des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes in einer Entschliessung⁴ und der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund in einem Zehnjahreprogramm⁵ für weitere Arbeitszeitverkürzungen und Verlängerungen der *Ferien* aus. Ferienverlängerungen bildeten im übrigen in einzelnen Kantonen Gegenstand der Gesetzgebung. Im Kanton Zürich kam eine 1963 eingereichte sozialdemokratische Initiative für die gesetzliche Einführung der dritten Ferienwoche zur Abstimmung. Obwohl 1961 eine materiell identische Vorlage der PdA verworfen worden war, drang nun der vom Kantonsrat abgelehnte, jedoch von den Christlichsozialen, dem Landesring und auch der PdA im Abstimmungskampf unterstützte Vorstoss durch; von bürgerlicher Seite wurde ihm namentlich entgegengehalten, dass er die vertragliche Entwicklung des Arbeitsrechts gefährde⁶. Demgegenüber kam es in Baselstadt zu einer Kombination von Gesetz und Vertrag. Das 1964 beschlossene, aber 1965 noch nicht in Kraft gesetzte eidg. Arbeitsgesetz machte im baselstädtischen Feriengesetz die vierte Ferienwoche für ältere Arbeitnehmer ungültig. Die PdA versuchte nun auf dem Initiativweg, die bundesrechtlich zulässige dritte Ferienwoche allgemein einzuführen. Die meisten Berufsverbände verpflichteten sich dagegen, die vierte Ferienwoche für ältere Arbeitnehmer vertragsrechtlich weiterzuführen, sofern die dritte Woche vom Gesetz erst für das fünfte Dienstjahr obligatorisch erklärt werde. Regierungsrat und Grosser Rat zogen diese gemischte Lösung der rein gesetzlichen vor und empfahlen die PdA-Initiative zur Verwerfung⁷.

Eine besondere Wendung nahm das Verhältnis zwischen den Sozialpartnern durch die von gewerkschaftlicher Seite erhobene Forderung nach einer *Besser-*

¹ NZZ, 5132, 30. 11. 65, 592, 11. 2. 66, u. 1068, 11. 3. 66; BN, 78, 21. 2. 66.

² Vgl. Stellungnahmen des Gewerblichen Pressedienstes (NZZ, 2806, 1. 7. 65), der *Schweizerischen Arbeitgeberzeitung*, (Jg. 60/1965, S. 555), des Vorstandes des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen (NZZ, 4468, 25. 10. 65) und der Wirtschaftsförderung (NZZ, 5211, 4. 12. 65).

³ Das vom 12. 7. 1965 datierte Zirkular wurde von der *Voix ouvrière* (183, 11. 8. 65) veröffentlicht; seine Existenz wurde vom Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen bestätigt (*TdG*, 189, 14./15. 8. 65). In einer öffentlichen Erklärung äusserte der Verband auch die Ansicht, dass Gesamtarbeitsverträge mit Arbeitszeitverkürzungen nicht allgemeinverbindlich erklärt werden sollten (NZZ, 4468, 25. 10. 65).

⁴ *Bau und Holz*, 42, 14. 10. 65.

⁵ *CMV-Zeitung*, 44, 4. 11. 65.

⁶ Die Abstimmung vom 3. 10. ergab 74 718 Ja und 65 319 Nein (NZZ, 4111, 4. 10. 65). Vgl. zur Vorgeschichte NZZ, 1254, 26. 3. 65, 2871, 5. 7. 65; NZ, 454, 2. 10. 65.

⁷ NZ, 501, 29. 10. 65; BN, 493, 19. 11. 65; NZZ, 5230, 6. 12. 65.

stellung der organisierten Arbeitnehmer gegenüber den nichtorganisierten. Den Hintergrund zu dieser Forderung bildete das Stagnieren der Gewerkschaftsmitgliederbestände trotz Zunahme der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Anspannung des Arbeitsmarkts¹. Nachdem ein Gutachten Prof. E. Schwein-grubers vom 26. Juli festgestellt hatte, dass die Staatsverträge über ausländische Arbeiter wohl eine Gleichstellung nichtorganisierter Ausländer mit den organisierten Arbeitnehmern in bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen forderten, nicht aber in bezug auf Sonderleistungen, die in Gesamtarbeitsverträgen den organisierten vorbehalten seien², verlangte der Kongress des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes im Oktober die Verankerung einer Besserstellung der Gewerkschaftsmitglieder im Gesamtarbeitsvertrag³; ein entsprechendes Postulat enthielt das gleichzeitig angenommene Aktionsprogramm des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes⁴. Die Arbeitgeberorganisationen lehnten jedoch eine solche Unterstützung der Gewerkschaften unter Berufung auf die Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers ab⁵. Von bürgerlicher Seite wurde auch darauf hingewiesen, dass die Gewerkschaften noch bis 1963 eine Schlechterstellung der Nichtorganisierten als « soziales Dumping » verurteilt hatten; andererseits wurde anerkannt, dass von massgebenden Gewerkschaftsführern zunehmend die Ordnungsfunktion der Arbeitnehmerorganisationen betont werde⁶.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfuhr die *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung* (AHV und IV) eine Erweiterung, indem ein neues Bundesgesetz die Subventionierung kantonaler Ergänzungsleistungen an Empfänger von sehr niedrigen Renten einführte. Unter der Voraussetzung dass ein Kanton solche Zusatzleistungen beschliessen würde, sollte der Bund je nach Finanzkraft des Kantons 30-70 % der Aufwendungen übernehmen. Die Zahl der potentiell Berechtigten wurde auf etwa 200 000 geschätzt. Die Vorlage suchte dem Postulat nach Gewährung existenzsichernder Renten zu entsprechen, ohne den grundsätzlichen Charakter der AHV- und IV-Renten als blosser Basisleistungen zu ändern; sie überliess den Kantonen die Initiative sowie einen gewissen Spielraum in der Festsetzung der Berechtigungsminima. Nachdem der Ständerat schon im Dezember 1964 die Anträge des Bundesrates im wesentlichen gebilligt hatte, kam es in der Märzsession von 1965 zur definitiven Beschlussfassung⁷. In der Folge wurden zwei im Jahre 1962 eingereichte AHV-Initiativen zurückgezogen: im Juni diejenige der « Vereinigung der Alten, Invaliden, Witwen und Waisen », die existenzsichernde Bedarfsrenten verlangt hatte, und im September diejenige des « Schweizerischen Beobachters », die einen automatischen Teuerungsschutz der

¹ Die Mitgliederzahl des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ging im Laufe des Jahres 1964 von 451 102 auf 450 682 und bis Ende 1965 auf 449 604 zurück (NZZ, 2128, 17. 5. 65, u. 1828, 26. 4. 66).

² NZZ, 5036, 25. 11. 65.

³ Bau und Holz, 42, 14. 10. 65.

⁴ CMV-Zeitung, 44, 4. 11. 65.

⁵ Der Schweizerische Gewerbeverband an seiner Herbstkonferenz (NZZ, 4924, 19. 11. 65) und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen durch Vorstandserklärung (NZZ, 5435, 17. 12. 65).

⁶ NZZ, 5036, 25. 11. 65.

⁷ BBl, 1964, II, S. 681 ff.; Sten. Bull. StR, S. 258 ff.; Sten. Bull. NR, 1965, S. 12 ff., 167 ff. u. 277 ff.; Sten. Bull. StR, 1965, S. 38 ff. u. 61 ff. Die Schlussabstimmungen fanden am 19. 3. statt. Die Kantone wurden ermächtigt, die zu Zusatzleistungen berechtigenden Einkommensminima um 20 % zu senken oder den Kreis der Berechtigten durch Erhöhung der Abzüge vom Realeinkommen bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens zu erweitern.

Rentner gefordert hatte; diese Forderung, die grundsätzlich noch nicht erfüllt war, wurde vom Initiativkomitee allerdings aufrechterhalten ¹.

Das neue Bundesgesetz wurde vom Bundesrat auf Neujahr 1966 in Kraft gesetzt, nachdem bereits einige Kantone entsprechende Gesetzesbestimmungen geschaffen und die übrigen mit ihrer Vorbereitung begonnen hatten. Auf den gleichen Zeitpunkt erhöhte der Bundesrat, wie er es in der Botschaft zum Gesetzesentwurf angekündigt hatte, die Zigarettenbesteuerung um 40 %, um für die zusätzlichen Aufwendungen neue Mittel zu gewinnen ². Bereits im August hatte er, allerdings ohne auf die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV Bezug zu nehmen, die steuerliche Belastung gebrannter Wasser heraufgesetzt; diese Fiskal-massnahme war mit der volksgesundheitlich ungünstigen Vermehrung des Branntweinkonsums begründet worden ³.

Am 1. Januar 1965 trat das revidierte Bundesgesetz über die *Kranken- und Unfallversicherung* (KUVG) in Kraft, was die Revision von kantonalen Erlassen sowie von Verträgen zwischen Ärzteorganisationen und Krankenkassen ⁴ nach sich zog. Im Kanton St. Gallen nahm dies der Regierungsrat zum Anlass, einen Entwurf zu einem neuen Gesetz vorzulegen, der auch die bisherigen Gemeindeobligatorien durch ein kantonales Krankenversicherungsobligatorium für wirtschaftlich Schwächere ersetzte ⁵. Ferner hatten die Kantonsregierungen zu entscheiden, bei welcher Einkommens- und Vermögensgrenze auf ihrem Gebiet die « sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse » beginnen, in denen kein Tarifschutz mehr besteht. Diese Entscheide, die im Winter 1964/65 getroffen wurden, fielen sehr verschiedenartig aus, sowohl in bezug auf die Höhe als auch in bezug auf die Berechnungsweise der Beträge. Extremfälle bilden Schwyz, das auf Grund einer Vereinbarung von Ärzten und Krankenkassen überhaupt keine Tarifschutzgrenze bestimmte, und Tessin, das sie für Ledige auf bloss 12 000 Fr. und für Verheiratete auf 18 000 Fr. ansetzte ⁶. Einen weiteren Ausbau der Krankenversicherung — namentlich durch Familienprämien, höhere Leistungen und Einbeziehung der Zahnpflege — forderte der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund in seinem Aktionsprogramm; er beauftragte auch eine Kommission mit der Prüfung einer neuen Krankenversicherungskonzeption ⁷. Die « Organisation der Schweizer Kommunisten » kündigte eine Verfassungsinitiative für Einführung einer allgemeinen obligatorischen Kranken-, Unfall-, Mutterschafts- und Zahnpflegeversicherung an ⁸.

Als letzter unter den Kantonen führte Appenzell Ausserrhoden an der Landsgemeinde vom 25. April *Kinderzulagen* ein, wobei es mit 20 Fr. pro Kind gleich

¹ *ASW*, 1965, S. 125; *NZZ*, 3672, 7. 9. 65.

² *NZZ*, 4679, 5. 11. 65, 5244, 6. 12. 65, u. 5505, 21. 12. 65; *AS*, 1965, S. 1257 f.

³ *NZZ*, 3301, 11. 8. 65; *AS*, 1965, S. 632 ff. *Vgl.* auch oben S. 164 f. Laut Art. 32^{bis} BV ist die Hälfte der Reineinnahmen aus den Branntweinsteuern für die AHV zu verwenden.

⁴ Über die Entwicklung der Krankenkassenverträge in den einzelnen Kantonen *vgl.* *NZZ*, 46, 5. 1. 66.

⁵ *Ostschw.*, 235, 8. 10. 65. Als Einkommensgrenze wurde ein steuerpflichtiges Einkommen von 11 000 Fr. beantragt; eingeschlossen wurden auch alle Ausländer mit befristetem Aufenthalt.

⁶ *Vgl. Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen* (hrsg. vom Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen Solothurn). Die meisten Kantone wählten eine bestimmte Höhe des steuerpflichtigen Einkommens mit Zuschlägen für Verheiratete sowie für jedes zu unterhaltende Kind. Schaffhausen und Wallis setzten einen bestimmten Steuerbetrag fest. Keine besonderen Kinderzuschläge kennen Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Tessin; den höchsten Kinderzuschlag hat Genf (4000 Fr.).

⁷ *CMV-Zeitung*, 44, 4. 11. 65 (zum Aktionsprogramm *vgl.* oben S. 200); *NZZ*, 4050, 30. 9. 65.

⁸ *NZZ*, 5036, 25. 11. 65. Die Organisation ist im Gegensatz zur PdA nach Peking orientiert.

einen mittleren Monatsansatz wählte¹. In andern Kantonen wurden die Ansätze erhöht² oder Ausbildungszulagen für Jugendliche bis zu 25 Jahren gewährt³. Im Kanton Bern scheiterte ein erster Anlauf zu einer Revision, da der Grosse Rat einer Initiative der Christlichen Gewerkschaften einen etwas bescheideneren Gegenvorschlag entgegengesetzt hatte, was bewirkte, dass keine der beiden Vorlagen ein Volksmehr erreichte; der Grosse Rat beschloss darauf erneut eine Erhöhung zuhanden der Volksabstimmung⁴. Die Erhöhung der eidgenössischen Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern hat bereits an anderer Stelle Erwähnung gefunden⁵.

In der *Gesundheitspolitik* ist die Einführung eines neuen Gesundheitsgesetzes in Appenzell Ausserrhoden zu vermerken, das erstmals seit 1871 die Möglichkeit bietet, gewisse Personen von der Heiltätigkeit auszuschliessen, ohne allerdings den Grundsatz der freien ärztlichen Praxis aufzugeben. Ausserdem wurde das Heilmittelwesen einer Kontrolle unterstellt. Nach einer intensiven Vorbereitung namentlich in der sogenannten Volksdiskussion stimmte das Volk am 25. April an der Landsgemeinde zu⁶.

Von gesundheitspolitischer Bedeutung war auch die Diskussion um das 1963 vom Landesring eingereichte Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus, dessen Ablehnung durch den Bundesrat schon erwähnt worden ist⁷. Die Initiative verlangte die fiskalische Belastung aller alkoholischen Getränke; der Mehrertrag sollte namentlich für den Gewässerschutz verwendet werden. Das Vernehmlassungsverfahren ergab bei Alkoholgegner-, Ärzte- und Frauenorganisationen positive, bei den meisten wirtschafts- und sozialpolitischen Verbänden jedoch negative Stellungnahmen. In seinem Bericht betonte der Bundesrat immerhin die Gefahr des zunehmenden Alkoholkonsums für die Volksgesundheit; auf die in diesem Zusammenhang verfügte Erhöhung der Branntweinabgaben ist bereits hingewiesen worden⁸.

Eine besondere Gruppe der schweizerischen Bevölkerung bilden die *Auslandsschweizer*; sie sahen 1965 alte Postulate in Erfüllung gehen oder sich einer solchen nähern. Die eidgenössischen Räte fanden eine Möglichkeit, die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland so zu gestalten, dass Auslandschweizer von ihr befreit sind. Sie entsprachen damit einer von der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) 1964 eingereichten Petition. Da der Beschluss über die Bewilligungspflicht von 1961 Ende 1965 ablief, musste er erneuert werden. Der Bundesrat lehnte mit Rücksicht auf die Niederlassungsverträge mit andern Staaten eine ausdrückliche Befreiung der Auslandschweizer ab. Nachdem im Ständerat und im Nationalrat verschiedene Formulierungen vorgeschlagen worden waren, drang schliesslich ein Antrag Nationalrat Schulers (k.-chr., ZH)

¹ *Ostschw.*, 95, 24. 4. 65, u. 96, 26. 4. 65.

² So in Luzern (*Vat.*, 75, 31. 3. 65, u. 148, 30. 6. 65), Uri (*Vat.*, 251, 28. 10. 65), Schaffhausen (*NZZ*, 4834, 15. 11. 65) und Waadt (*GdL*, 251, 28. 10. 65, u. 275, 23. 11. 65).

³ So in Freiburg und Waadt für Lehrlinge und Studenten (*TdG*, 110, 12. 5. 65; *TdL*, 320, 16. 11. 65).

⁴ *Bund*, 89, 1. 3. 65, 96, 4. 3. 65, 391, 14. 9. 65, u. 491, 17. 11. 65. Die Initiative wurde am 28. 2. 1965 mit 72 737: 48 706, der Gegenvorschlag mit 62 514: 58 050 Stimmen verworfen.

⁵ *Vgl.* oben S. 168 f.

⁶ *NZZ*, 1411, 4. 4. 65, u. 1750, 26. 4. 65.

⁷ *Vgl.* oben S. 165.

⁸ *BBl*, 1965, III, S. 41 ff. Gegen die Initiative äusserten sich auch die BGB und die Freisinnigdemokratische Partei; letztere zog mit dem Vorort, dem Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen und dem Gewerkschaftsbund immerhin eine umfassende Getränkesteuer in Betracht.

durch, der die Befreiung natürlicher Personen mit Niederlassungsrecht in der Schweiz statuierte. Bundesrat von Moos stimmte dieser Lösung, die auch eine kleine Gruppe von Ausländern begünstigt, zu ¹.

Mit einer Botschaft vom 2. Juli legte sodann der Bundesrat einen Entwurf für einen Art. 45^{bis} BV vor, der den Bund ermächtigt, über die Auslandschweizer gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, und zwar einerseits zur Förderung ihrer Beziehungen unter sich und zur Heimat, andererseits zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten, wobei ausdrücklich auch politische Rechte genannt werden ². Von seiten der Auslandschweizer-Kommission der NHG wurde dem vorgeschlagenen Text, auch wenn er ihre Wünsche nicht voll befriedigte, zugestimmt ³.

Bildungs- und Kulturpolitik

Im Bereich des Bildungswesens und der Kulturförderung besteht die Tendenz zu einem verstärkten Einsatz des Bundes, da die allgemeine Entwicklung eine Intensivierung der Anstrengungen sowie Koordination und Vereinheitlichung fordert. Da jedoch Bildungs- und Kulturpolitik als die vornehmste Domäne der kantonalen Eigenständigkeit gelten, regt sich da und dort ein föderalistischer Widerstand gegen das Eingreifen der Zentralgewalt, gelegentlich auch das Bestreben, auf dem Wege eines kooperativen Föderalismus die lenkende Hand des Bundes entbehrlich zu machen.

Die bildungs- und kulturpolitische Aktivität des Bundes betraf 1965 vor allem das Hochschulwesen, die Forschung, das Stipendienwesen sowie die Kulturförderung über die Stiftung « Pro Helvetia ».

Im « Allgemeinen Überblick » seines Geschäftsberichtes für 1964 stellte der Bundesrat fest, dass die Entfaltung aller Kräfte des Volkes eine vermehrte Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des dafür notwendigen qualifizierten Nachwuchses erheische. Dem Bund erwachse daraus die Aufgabe, sowohl die kantonalen Bestrebungen aktiv zu fördern als auch die nationale und die internationale Forschung, die Arbeiten der Eidg. Technischen Hochschule (ETH) und anderer Institute sowie die durch den Nationalfonds finanzierten Projekte miteinander zu koordinieren. Es gelte, die föderalistischen Gegebenheiten der kantonalen Universitäten mit den Gesamtinteressen einer industriellen Volkswirtschaft und den begrenzten zur Verfügung stehenden Mitteln in Einklang zu bringen ⁴.

Als beratendes Organ für Planung und Koordination im Bereich der *Wissenschaftspolitik* setzte der Bundesrat am 23. März einen Schweizerischen Wissenschaftsrat aus Vertretern der Universitäten, der Verwaltungen von Bund und Kantonen sowie der Privatwirtschaft ein, der dem EDI zugeordnet wurde. Als

¹ Beratungen im Ständerat am 10. 3. und 29. 9. (*Sten. Bull. StR*, 1965, S. 23 ff. u. 125 ff.) und im Nationalrat am 23. und 29. 9. (*Sten. Bull. NR*, 1965, S. 376 ff. u. 422 ff.), Schlussabstimmungen am 30. 9. (*Sten. Bull. NR*, 1965, S. 453). Vgl. auch *ASW*, 1964, S. 187, u. 1965, S. 47; ferner oben S. 189.

² *BBl*, 1965, II, S. 385 ff. Die Verleihung des Stimmrechts an Auslandschweizer wurde freilich bloss für die Zeit eines Aufenthalts in der Schweiz vorgesehen.

³ *BN*, 314, 28. 7. 65.

⁴ *Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1964*, S. 11 f.